

# **Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord**

Langen-Holßel



## **ERSTE SATZUNG**

der Gebührensatzung für  
Grundstücksabwasseranlagen

Stand ► 1. Januar 2005



## ERSTE SATZUNG

### **des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grund- stücksabwasseranlagen (*Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen*) in dem Gebiet der Stadt Langen, Gemeinde Nord- holz und der Samtgemeinde Land Wursten vom 26. November 2003**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 246), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1993 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat die Versammlungsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Nord in der Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die, der Hauskläranlage tatsächlich entnommene Fäkalschlamm-Menge bzw. die, der abflusslosen Sammelgrube tatsächlich entnommene Menge häuslichen Abwassers jeweils in Kubikmeter.

#### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt 51,00 Euro je Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (2) Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 33,00 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (3) War eine Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird neben der nach den Absätzen 1 und 2 zu ermittelnden Gebühren für jede erneute Anfahrt ein Pauschalbetrag von 114,84 Euro erhoben.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord anfallen neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage angeschlossen, so sind die Benutzer (Einleiter) dieser Anlage gebührenpflichtig. Die nach § 3 dieser Satzung ermittelte Gebühr wird auf die Gebührenpflichtigen (vergl. § 4 Absatz 1) in dem Verhältnis umgelegt, in dem das abgenommene Frischwasser zueinander steht. Maßgebend dafür ist die Frischwassermenge, die dem Kalenderjahr der Entstehung vorhergeht.



### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem anderen Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung jederzeit ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord das Grundstück betreten, um die

Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Langen-Holbel, den 14. Dezember 2004

(Hammann)  
Verbandsvorsteher

(LS)

(Schade)  
Geschäftsführer